

SCHNITTSTELLESEMINAR AUSLÄNDERBEHÖRDEN UND FRAUENHÄUSER IM GESPRÄCH

SCHNITTSTELLESEMINAR

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

VON AUSLÄNDERBEHÖRDEN UND FRAUENHÄUSERN

Dokumentation

Das Projekt „Ausländerbehörden 2015-2017“ in Trägerschaft des Instituts für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH wird finanziert aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union sowie durch die für Integration und Teilhabe zuständigen Ministerien der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ausgangssituation

Physische, psychische und/oder sexualisierte Gewalt durch ehemalige oder aktuelle Ehe- oder Beziehungspartner gehört in Deutschland zum Alltag vieler Frauen. Dies betrifft auch Frauen mit Migrationshintergrund und in den letzten Jahren immer mehr Frauen mit Fluchtgeschichte. Häufig ziehen sich die Gewalterfahrungen dieser Frauen durch mehrere Phasen ihres Lebens: Von geschlechtsspezifischer Verfolgung und Gewalt in ihren Herkunftsländern über körperliche und sexualisierte Gewalt auf ihrer Flucht nach Deutschland bis hin zu Gewalt hierzulande durch Partner oder Bewohner und Personal in Flüchtlingsunterkünften.

In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit 17 Frauenhäuser, die von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern Zuflucht und Unterstützung sowie Information und Beratung bieten. In ihrer Arbeitspraxis kommen die Mitarbeiterinnen immer wieder mit der Ausländerbehörde in Kontakt, die für Frauen ohne deutsche Staatsbürgerschaft eine wichtige Entscheidungsinstanz in aufenthaltsrechtlichen Fragen darstellt.

Frauenhäuser und Ausländerbehörden haben allerdings häufig ein nur sehr begrenztes Wissen über die rechtlichen Arbeitsgrundlagen, Handlungslogiken und Verfahrensweisen der jeweils anderen Institution. Ein Informationsaustausch findet nur selten statt. Die Kommunikation verläuft nicht immer optimal. Dabei kann eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Frauen und Ausländerbehörden die Arbeit aller Beteiligten erleichtern sowie zur Verbesserung des Schutzes der von Gewalt betroffenen Frauen mit Migrationshintergrund beitragen.

Am 20. Juni 2017 fand daher in Mainz ein Schnittstellenseminar für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rheinland-pfälzischen Frauenhäusern und Ausländerbehörden statt. Das Schnittstellenseminar zielte darauf ab, zu einem besseren Verständnis für die Handlungs- und Verfahrensweisen der jeweils anderen Seite zu gelangen sowie Möglichkeiten für eine Verbesserung der Kommunikation und Kooperation zwischen Ausländerbehörden und Frauenhäusern zu diskutieren.

Ein Schwerpunkt der Veranstaltung war die Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen, die sich an der Schnittstelle von Frauenhäusern, Ausländerbehörden und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ergeben und die für den Schutz von Gewalt betroffener Frauen mit Migrationshintergrund relevant sein können. Zudem wurden einzelfallbezogene wie auch fallübergreifende Verfahrensweisen in der Arbeit mit dieser Zielgruppe vorgestellt und diskutiert. Im Folgenden sind die wichtigsten Ergebnisse der Inputs und Diskussionen aus dem Schnittstellenseminar zusammengefasst.

1. Praxisfragen an der Schnittstelle von Frauenhäusern, ADD und Ausländerbehörden

a) Änderung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort

Geflüchtete Menschen unterliegen Verpflichtungen im Hinblick auf den Ort, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen müssen. Soll eine Frau für einen gewissen Zeitraum in einem Frauenhaus aufgenommen werden, das in einem Ort außerhalb dieses Gebietes liegt, muss eine Änderung der Wohnsitzverpflichtung beantragt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen und

vorgegebenen Verfahren unterscheiden sich im Detail je nach dem Aufenthaltsstatus der geflüchteten Frau. Im Folgenden werden diesbezüglich drei Fallgruppen betrachtet:

Fallgruppe 1:

Die betroffene Frau hat einen Asylantrag gestellt, über den noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Sie ist schon einige Monate in Deutschland und daher nicht mehr verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (diese Verpflichtung endet grundsätzlich nach Ablauf von maximal sechs Monaten). Für die Dauer des Asylverfahrens besitzt sie eine Aufenthaltsgestattung.

Fallgruppe 2:

Die betroffene Frau ist vollziehbar ausreisepflichtig – in der Regel weil ihr Asylantrag abgelehnt wurde. Ihre Abschiebung ist aus einem bestimmten Grund vorübergehend ausgesetzt – sie besitzt daher eine Duldung.

Fallgruppe 3:

Über den Asylantrag der betroffenen Frau ist positiv entschieden worden. Sie besitzt eine Aufenthaltserlaubnis.

Fallgruppe 1: Die betroffene Frau befindet sich im Asylverfahren

Welche rechtlichen Bestimmungen gelten aufgrund des Landesaufnahmegesetzes (AufnG RP) und des Asylgesetzes (AsylG)?

Die von Rheinland-Pfalz aufzunehmenden Asylsuchenden werden von der ADD nach einem Verteilschlüssel gemäß § 6 AufnG RP auf die rheinland-pfälzischen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Sofern der Lebensunterhalt der Asylsuchenden nicht gesichert ist, sind sie nach § 60 Abs. 1 S. 1 AsylG verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung genannten Ort (Zuweisungskommune) ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Ein entsprechender Vermerk wird von der Ausländerbehörde in die Aufenthaltsgestattung eingetragen.

Welche Optionen haben Frauen im laufenden Asylverfahren, wenn die Verpflichtung zur Wohnsitznahme geändert werden soll? Bei wem ist der Antrag zu stellen?

Wenn Frauen Gewalt und Bedrohungen erfahren haben, finden sie häufig in einem Frauenhaus Aufnahme und Schutz, das sich räumlich entfernt von der Zuweisungskommune und damit vom Wohnort des sie bedrohenden Mannes befindet. In diesem Fall ist es erforderlich, die auf die Zuweisungskommune bezogene Verpflichtung zur Wohnsitznahme zu ändern. Hier kommen mehrere Verfahrensmöglichkeiten in Frage – je nachdem, ob es sich um einen landesinternen oder einen länderübergreifenden Wohnsitzwechsel sowie einen vorübergehenden oder dauerhaften Wohnsitzwechsel handelt.

Zeitlich begrenzter Wohnsitzwechsel innerhalb von Rheinland-Pfalz

Wenn grundsätzlich denkbar oder absehbar ist, dass die betroffene Frau nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus wieder zurück in ihre Zuweisungskommune ziehen kann, reicht es aus, bei der Ausländerbehörde der *Zuzugskommune* eine *zeitlich begrenzte* Änderung der Wohnsitzauflage zu beantragen, d.h. die Wohnsitzauflage würde sich für diesen Zeitraum auf den Ort des Frauenhauses erstrecken. Nach ihrer Rückkehr in die Zuweisungskommune würde wieder die ursprüngliche Wohnsitzauflage in der Aufenthaltsgestattung vermerkt. Die Zuweisungskommune

bleibt in diesem Fall ausländerrechtlich (durch die Ausländerbehörde) wie auch leistungsrechtlich zuständig, d.h. es entstehen keine Unterbringungskosten für die aufnehmende Kommune.

Dauerhafte Umverteilung innerhalb von Rheinland-Pfalz

Wenn die betroffene Frau *dauerhaft* in eine andere Kommune innerhalb Rheinland-Pfalz umziehen möchte, gibt es die Möglichkeit der landesinternen Umverteilung. Einen Antrag auf Umverteilung können grundsätzlich Personen im laufenden Asylverfahren stellen, über deren Asylantrag noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist, und die ihren Asylantrag nicht zurückgenommen haben. Dazu zählen auch Personen, die gegen eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getroffene Asylentscheidung geklagt haben – sofern das gerichtliche Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Allerdings wird einem Antrag auf Umverteilung nur in eng begrenzten Fällen entsprochen. Die Gründe ergeben sich aus § 51 Abs. 1 AsylG analog. Dieser regelt eigentlich die länderübergreifende Verteilung, wird aber mangels anderer gesetzlicher Bestimmungen in Rheinland-Pfalz auch bei der landesinternen Umverteilung entsprechend angewandt. Der § 51 AsylG benennt als Verteilungsgründe die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht. Der Begriff der „Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen“ umschließt die Zusammenführung von Ehegatten oder Lebenspartnern/innen sowie von Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern. Der Begriff „sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ wird gesetzlich nicht näher definiert und muss rechtlich ausgelegt werden. Die zuständige Behörde prüft in jedem Einzelfall, ob gewichtige Gründe für eine Umverteilung vorliegen. Der Aufenthalt im Frauenhaus begründet für sich allein noch keinen Anspruch auf eine landesinterne Umverteilung! Allein der Aufenthalt in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung, die sich außerhalb des Gebiets der Zuweisungskommune befindet, rechtfertigt für sich genommen keine Umverteilung in die Kommune, in der sich z.B. das Frauenhaus befindet.

Eine Mitarbeiterin des Integrationsministeriums hat im Schnittstellenseminar über Einzelfälle aus der Praxis berichtet, bei denen die Voraussetzung der „sonstigen humanitären Gründe von vergleichbarem Gewicht“ vorlag und eine landesinterne Umverteilung gewährt wurde:

- Der Wegzug einer Frau/Ehefrau in eine andere Kommune ist notwendig, um ihre Rechtsgüter der Gesundheit und der sexuellen Selbstbestimmung zu schützen.

Beispiel: Eine Ehefrau wird von ihrem Ehemann bedroht, geschlagen und vergewaltigt. Bei der Frau handelt es sich um eine schutzbedürftige Person im Sinne des Art. 21 der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU. Die Ehefrau erhält Zuflucht in einem Frauenhaus in einer anderen Kommune. Sie möchte auch dorthin verteilt werden. Für die Sicherheit der Betroffenen kann in der ursprünglichen Zuweisungskommune nach Aussage der dortigen Ämter nicht garantiert werden.

Die Voraussetzungen für eine humanitär bedingte landesinterne Umverteilung lagen in diesem Fall vor, weil für die Sicherheit der Betroffenen in der Zuweisungskommune nach Aussage der dortigen Ämter nicht garantiert werden konnte (entscheidender Umstand – Schutz der überragenden Rechtsgüter Leib, Leben und sexueller Selbstbestimmung!). Ergänzend war zu berücksichtigen, dass in der Wunschkommune erste soziale Anknüpfungspunkte bestanden und die Betroffene mit Blick auf ihre Schutzbedürftigkeit eine angemessene Unter-

stützung vor Ort erhielt und die Umverteilung in eine andere neue Stadt/einen anderen neuen Landkreis für die betroffene Frau eine zusätzliche, unzumutbare Belastung darstellte.

- Der Umstand, dass eine asylgehende Person aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf die Unterstützung und Lebenshilfe durch nahe Verwandte in besonderer Weise angewiesen ist, stellt grundsätzlich einen sonstigen humanitären Grund von vergleichbarem Gewicht dar.
- Bei einer Betreuungs- bzw. Therapiebedürftigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung – beispielsweise wenn die durch Folter entstandenen schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden die Behandlung in einer bestimmten Institution (Therapiezentrum) notwendig machen und ein sicherer Transport vom ursprünglich vorgesehenen Zuweisungs- zum Behandlungsort auf zumutbare Weise nicht sichergestellt werden kann.

Ferner erfolgt eine Abwägung zwischen dem individuellen Schutz einer Person und dem öffentlichen Interesse einer gleichmäßigen Lastenverteilung auf die Kommunen. Die zuständige Behörde prüft zudem, ob gangbare Alternativen zur Umverteilung ausreichend in Betracht gezogen worden sind wie etwa die Unterbringung in getrennten Wohnungen.

Bis zur Entscheidung über den Umverteilungsantrag bleibt die Zuweisungskommune leistungs- und ausländerrechtlich zuständig.

Einer Umverteilung von Frauen mit ihren Kindern kann nur zugestimmt werden, wenn das Jugendamt eingeschaltet wird und dem Vater der Kinder über eine familiengerichtliche Entscheidung das Sorgerecht entzogen wird.

Für die landesinterne Umverteilung dieser Personengruppe ist die *Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion* in Trier (ADD) zuständig. Der Umverteilungsantrag ist durch die Betroffene selbst oder durch ihre Bevollmächtigte bei der ADD (schriftlich, elektronisch oder mündlich) zu stellen. Die ADD entscheidet auch über den Antrag. Anträge mit einer begründeten Dringlichkeit werden seitens der ADD vorrangig behandelt und unverzüglich geprüft. Den Kommunen räumt die Behörde bei Bedarf allerdings eine 14-tägige Vorlaufzeit ein, um sich auf die Unterbringung der Personen vorbereiten zu können.

Ansprechperson: Hr. Danny Krüger, Tel.: 0651/9494-982, Danny.Krueger@add.rlp.de

Zeitlich begrenzte oder dauerhafte länderübergreifende Umverteilung

Soll die Unterbringung in einem anderen Bundesland erfolgen, muss ein Antrag auf eine länderübergreifende Umverteilung gestellt werden – unabhängig davon, ob der Wohnsitzwechsel zeitlich begrenzt oder dauerhaft erfolgen soll. Die denkbaren Gründe für eine länderübergreifende Umverteilung ergeben sich aus § 51 Abs. 1 AsylG (Beispielfälle siehe oben Seite 4).

Der Umverteilungsantrag muss bei derjenigen Ausländerbehörde gestellt werden, die zuletzt für die Frau zuständig war. Die Ausländerbehörde setzt sich mit der zukünftig zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung, die der Umverteilung zustimmen muss. Abgebende und aufnehmende Ausländerbehörde stimmen sich ab. Eine zusätzliche Kontaktaufnahme des zuständigen Frauenhauses mit der zukünftig zuständigen Ausländerbehörde kann hilfreich sein, um diese für den Fall zu sensibilisieren. Bei Problemen mit der Erreichbarkeit von Ausländerbehörden in anderen Bundesländern kann die ADD kontaktiert werden.

Fallgruppe 2: Die betroffene Frau hat eine Duldung

Welche rechtlichen Bestimmungen gelten gemäß Aufenthaltsgesetz (AufenthG)?

Vollziehbar ausreisepflichtige (geduldete) Personen sind nach § 61 Abs. 1d AufenthG verpflichtet, „an einem bestimmten Ort“ ihren „gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage), sofern ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist. In der Regel ist dies der Wohnort, an dem die Person zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) gewohnt hat. Die räumliche Beschränkung ist im Dokument vermerkt, das die Duldung bestätigt.

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Änderung der Wohnsitzauflage erfolgen? Bei wem ist ein entsprechender Antrag zu stellen?

Wenn eine Frau in einem Frauenhaus in einer anderen Kommune untergebracht werden soll, muss bei der *Ausländerbehörde der Zuzugskommune* ein Antrag auf Änderung der Wohnsitzauflage gestellt werden. Auch hier gilt – wie bei der oben dargestellten Umverteilung – dass der beantragte Wohnsitzwechsel im Einzelfall begründet werden muss und allein der Aufenthalt im Frauenhaus noch nicht als Begründung ausreicht. Bei der Prüfung des Antrags sind auch hier – wie bei der Umverteilung – gemäß § 61 Abs. 1d AufenthG „die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen“. Beispielfälle, was „sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ sein können, sind weiter oben in den Ausführungen zur Umverteilung aufgeführt.

Fallgruppe 3: Die betroffene Frau besitzt eine Aufenthaltserlaubnis

Welche rechtlichen Bestimmungen gelten gemäß Aufenthaltsgesetz (AufenthG)?

Wenn die Schutzwürdigkeit eines Flüchtlings anerkannt wurde, erhält die Person eine Aufenthaltserlaubnis. Nach § 12a AufenthG ist die Person dazu verpflichtet, „für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist“. Dies gilt nicht, wenn einige im Gesetz näher bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Mindesteinkommens vorliegen oder die Person in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht. Eine bestehende Wohnsitzauflage ist auch in diesem Fall im Dokument zur Aufenthaltserlaubnis oder auf einem Beiblatt vermerkt.

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Änderung der Wohnsitzauflage erfolgen? Bei wem ist ein entsprechender Antrag zu stellen?

Nach § 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG kann auf Antrag des Ausländers „zur Vermeidung einer Härte“ eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung erfolgen, wenn „für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen“. Dies muss seitens einer im Frauenhaus untergebrachten Person begründet und von der *Ausländerbehörde der Zuzugskommune* geprüft werden.

Welche Informationen/Tatbestände müssen der zuständigen Behörde bekannt sein, um positiv entscheiden zu können?

Für alle Fallkonstellationen gilt, dass möglichst umfassende Informationen bereitgestellt werden müssen, damit die ADD oder eine Ausländerbehörde Entscheidungen im Sinne der Antragstellerin treffen kann. Dies können im Falle von Gewalt betroffener Frauen ärztliche Gutachten, Anzeigen bei der Polizei oder Berichte von Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern sein. Die alleinige Aussage einer Frau zu Gewalterfahrungen reicht in der Regel nicht aus.

Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern wiesen darauf hin, dass traumatische Erfahrungen und Ängste der Frauen oft zur Verweigerung von Aussagen und Arztbesuchen führen, was die Informationsbeschaffung für die Frauenhäuser entsprechend schwierig gestalten kann.

b) Eigenständiges Aufenthaltsrecht für nachgezogene Ehegattinnen nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft (Härtefallregelung)

Welche gesetzlichen Regelungen gelten hinsichtlich der Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für von Gewalt betroffene Frauen?

Frauen, die zum Zweck des Familiennachzugs eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, erwerben nach § 31 Abs. 1 AufenthG erst dann einen Anspruch auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren im Bundesgebiet rechtmäßig Bestand hat. Nach § 31 Abs. 2 AufenthG kann der Frau „zur Vermeidung einer besonderen Härte“ eine Verlängerung des Aufenthalts auch bei einer kürzeren Bestandszeit der Ehe ermöglicht werden. Das eigenständige Aufenthaltsrecht wird in diesen Fällen zunächst auf ein Jahr befristet, kann danach aber weiter verlängert werden.

Unter welchen Umständen wird von einer besonderen Härte ausgegangen?

Als eine besondere Härte zählt u.a., „wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist.“ Eine besondere Härte besteht auch, wenn die Rückführungsverpflichtung für eine von Gewalt betroffene Frau unzumutbar ist, wenn ihr etwa bei einer Rückkehr ins Herkunftsland Gefahr droht.

Was sollte bei der Antragstellung beachtet werden?

In der Begründung eines Härtefallantrags sollte deutlich werden, dass die von der Antragstellerin (d.h. der nachgezogenen Ehepartnerin) erlittene Gewalt von ihrem Ehepartner ausging bzw. ausgeht und die Trennung von ihr vollzogen wurde (und sie nicht etwa von ihrem Ehepartner vor die Tür gesetzt wurde). Für die Entscheidungsfindung der zuständigen Ausländerbehörden können ärztliche Gutachten, Stellungnahmen von Beratungsstellen etc. hilfreich sein.

Wann gilt eine räumliche Trennung als Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft?

Zu welchem Zeitpunkt genau von einer Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft gesprochen werden kann, ist im Gesetz nicht definiert und muss seitens der zuständigen Ausländerbehörde von Amts wegen bestimmt werden. Der Aufenthalt in einem Frauenhaus geht nicht automatisch mit einer Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft einher. Als Indizien für

eine Verfestigung der Trennung können etwa die Anmeldung in einer Kommune nach erfolgter Umverteilung oder eine Anklage gegen den Ehemann bei der Polizei gewertet werden.

Wichtig ist, die zuständige Ausländerbehörde in solchen Fällen frühestmöglich über alle Entwicklungen zu informieren, um diese in die Lage zu versetzen, Entscheidungen im Sinne der von Gewalt betroffenen Frauen treffen zu können.

In welchen Fällen können von Gewalt betroffene Frauen kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erlangen?

Waren vor der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft und der Antragstellung auf ein eigenes Aufenthaltsrecht sowohl die Ehepartnerin als auch der Ehepartner ausreisepflichtig, kann auch die von Gewalt betroffene Person kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erlangen.

Kann sich Sozialhilfebezug negativ auf die Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts auswirken?

Bei Personen, die unter diese Härtefallregelung fallen, wirkt sich ein Sozialhilfebezug nicht negativ auf die Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts aus. Nach einjährigem Bestehen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts gelten allerdings wieder die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, zu denen u.a. die Sicherstellung des Lebensunterhalts zählen.

c) Mögliche Folgen der Aufhebung der Ehen von Minderjährigen

Welche Regelungen werden zukünftig hinsichtlich der Ehen von Minderjährigen gelten?

Ehen von Minderjährigen, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, können von Gesetzes wegen aufgehoben werden. Diese Regelung gilt auch für Personen, die bereits volljährig sind, deren Ehe aber geschlossen wurde, als mindestens einer der beiden Ehepartner noch minderjährig war. Eheschließungen von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine Ehe nicht wirksam begründen.

Zukünftig wird es eine Trennung zwischen einem zivilrechtlichen Ehebegriff (rechtliche Anerkennung bzw. Aufhebung von Eheverhältnissen) und einem asylrechtlichen Ehebegriff geben. Bei Letzterem werden als Familienverbund eingereichte Asylanträge auch dann als solche behandelt, wenn sich mindestens ein/e Antragsteller/in als Minderjährige/r in dem Eheverhältnis befindet oder die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, als mindestens einer der beiden Ehepartner noch minderjährig war. Der asylrechtliche Ehebegriff richtet sich also nach dem Eherecht im Herkunftsstaat.

Was passiert, wenn die Aufhebung einer im Ausland geschlossenen Ehe zur Ausweisung führen würde?

Sollte die Aufhebung einer im Ausland geschlossenen Ehe zur Ausweisung einer Person führen, erhält diese ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für die Dauer von einem Jahr (Härtefallregelung). Dieses kann bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen über das eine Jahr hinaus verlängert werden.

2. Gestaltung der Kommunikation zwischen Frauenhäusern und Ausländerbehörden

In den geschilderten Fallkonstellationen ist für die Frauenhäuser eine gute und schnelle Erreichbarkeit der Ausländerbehörde äußerst wichtig, um v.a. in dringenden Fällen Sachverhalte klären und adäquat reagieren zu können. Einige Frauenhäuser haben allerdings die Erfahrung gemacht, dass die Kontaktaufnahme mit Ausländerbehörden äußerst schwierig ist. Das Schnittstellenseminar sollte dazu dienen, Verständnis für die Lage der jeweils anderen Seite herzustellen und zu besprechen, wie künftig eine bessere Kommunikation zwischen Frauenhäusern und Ausländerbehörden erreicht werden kann.

Telefonische Erreichbarkeit von Ausländerbehörden

Einige Frauenhäuser berichteten, dass Ausländerbehörden telefonisch sehr schwer erreichbar seien. Teilnehmende Mitarbeiter/innen von Ausländerbehörden haben dieses Problem bestätigt und auch ihrerseits bedauert. Dieses würde sich in absehbarer Zeit leider nicht lösen lassen, da es auf die dünne Personaldecke der Ausländerbehörden zurückzuführen sei. Angesichts des hohen Publikumsverkehrs in der Ausländerbehörde befänden sich die Mitarbeiter/innen überwiegend im Kundengespräch. Bei einem Telefonanruf seien sie daher in der Zwickmühle, entweder ein gerade geführtes Kundengespräch zu unterbrechen oder den Anruf nicht anzunehmen. In den meisten Ausländerbehörden gebe es die Vorgabe, in solchen Fällen dem ungestörten Kundengespräch den Vorrang zu geben.

Kontaktaufnahme per E-Mail

Das Senden einer E-Mail wurde von einigen Ausländerbehörden als ein sinnvoller Weg der Kontaktaufnahme angesehen. In einer Ausländerbehörde wurde eine allgemeine E-Mail-Adresse eingeführt, die von mehreren Personen abgerufen werde. Damit sei eine kurzfristige Erreichbarkeit grundsätzlich gewährleistet. Wenn in der E-Mail-Nachricht ein entsprechender Wunsch formuliert werde, werde ein persönliches Gespräch vereinbart (insbesondere wenn auf die Dringlichkeit hingewiesen werde).

Eine andere Ausländerbehörde berichtete allerdings, dass die Beantwortung einer E-Mail bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen könne.

Die Eignung dieser Kommunikationsform für eine schnelle Kontaktaufnahme muss daher standortspezifisch geklärt werden.

Persönliche Kontaktaufnahme

Die vorgeschlagene Option, für Anliegen des Frauenhauses eine feste Ansprechperson in der Ausländerbehörde zu bestimmen, betrachteten die im Seminar vertretenen Ausländerbehörden aufgrund der urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheitszeiten von Mitarbeiter/innen eher skeptisch. Stattdessen empfahlen sie, die Ausländerbehörde am besten persönlich aufzusuchen (insbesondere wenn die Behörde einen Servicepoint besitzt) und so den Kontakt zu einer – für den jeweiligen Fall – festen Ansprechperson aufzubauen.

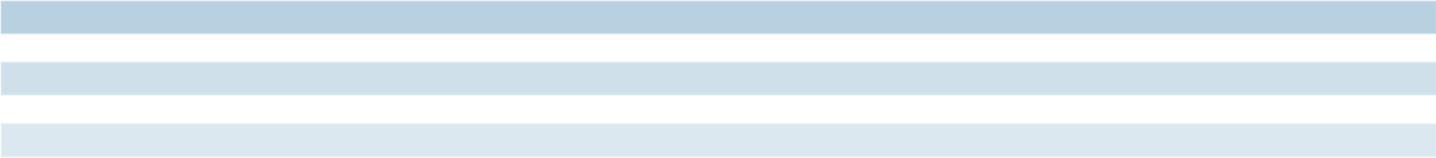
Auf jeden Fall sollten vor Ort persönliche Kontakte zwischen Mitarbeiter/innen von Frauenhaus und Ausländerbehörde aufgebaut und Verfahrensweisen vereinbart werden, auf die dann im Bedarfsfall zurückgegriffen werden könne.

Weitere Hinweise und Empfehlungen

- Es wurde angeregt, dass Mitarbeiter/innen von Frauenhaus und Ausländerbehörde regelmäßig (z.B. halbjährlich) zu fallübergreifenden Gesprächen zusammen kommen sollten, woran dann im konkreten Fall angeknüpft werden könne.
- Um eine Ausländerbehörde in die Lage zu versetzen, ihre vorhandenen Ermessensspielräume ausnutzen zu können, ist es wichtig, dass Frauenhäuser möglichst zeitnah und umfassend Informationen über einen konkreten Fall an die Ausländerbehörde weitergeben.
- Sollte eine Ausländerbehörde (oder das Jobcenter) über längere Zeit hinweg nicht erreichbar sein, kann versucht werden, die in der Kommunalverwaltung tätigen Flüchtlingskoordinator/innen einzuschalten.
- Im äußersten Notfall – wenn alle Versuche der Kontaktaufnahme mit einer Ausländerbehörde scheitern – oder wenn aufenthaltsrechtliche Fragen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beantwortet werden können, könnte auch die Abteilung „Integration und Migration“ des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz kontaktiert werden: Tel.-Nr. 06131/16-5621 (Vorzimmer der Abteilung Integration und Migration), Integration@mffjiv.rlp.de.
- Schwieriger als die Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde vor Ort ist die Erreichbarkeit von Ausländerbehörden in anderen Bundesländern. Für diesen Fall hat die ADD angeboten, Kontaktdaten weiterzugeben und bei der Kontaktaufnahme unterstützend tätig zu werden, wenn eine entsprechende Bitte an sie herangetragen werde.
- Gegebenenfalls könnte man sich auch an die zuständigen Ministerien in anderen Bundesländern mit der Bitte um Unterstützung bei der Kontaktaufnahme wenden.
- Auf der Internetseite von Pro Asyl befindet sich eine Liste von Beratungsstellen in allen Bundesländern zu aufenthaltsrechtlichen Fragen:
<http://archiv.proasyl.de/de/service/beratung/beratungsstellen/>.
- Eine Liste von Rechtsanwälten, die im Bereich Asyl- und Aufenthaltsrecht tätig sind, findet man unter www.rechtsberaterkonferenz.de/mitgliederliste.html.
- Bei Problemen im Zusammenhang mit der Passbeschaffung unterstützt die Zentralstelle für Rückführungsfragen Rheinland-Pfalz in Trier. Ansprechpersonen sind:
Michael Weyer (Abteilungsleiter), Tel. 0651/718-2331, Michael.Weyer@trier.de;
Beate Dozius-Müller (Sachgebietsleiterin), Tel. 0651/718-2337, Beate.Dozius@trier.de.

3. Fragen zur leistungsrechtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung der Unterbringung

Wenn eine Unterbringung in einem Frauenhaus erfolgt und dies mit einem Wohnsitzwechsel in eine andere Gebietskörperschaft verbunden ist, gibt es nach den Schilderungen von Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser immer wieder Unklarheiten und Dissens darüber, wer für die Kostenerstattung der Unterbringung zuständig ist: die Kommune am bisherigen oder am neuen Wohnort. Für die Frauenhäuser ist die schnelle Klärung der Kostenerstattung von hoher Bedeutung, da sie vermeiden müssen, auf den Kosten sitzen zu bleiben.



Entsprechende Fragen zur leistungsrechtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung wurden im Schnittstellenseminar nur am Rande angesprochen, da diese nicht das Schnittfeld zur ADD und zu den Ausländerbehörden betreffen.

Wenige Tage nach dem Schnittstellenseminar wurde seitens des rheinland-pfälzischen Integrationsministeriums ein Informationsblatt herausgegeben, das für die drei aufenthaltsrechtlichen Situationen – (a) eine untergebrachte Frau befindet sich im laufenden Asylverfahren, (b) sie ist vollziehbar ausreisepflichtig und die Abschiebung wird ausgesetzt (Duldung), (c) die Schutzwürdigkeit ist anerkannt – entsprechende Informationen liefert.

Das Informationsblatt ist dieser Dokumentation als Anlage 2 beigefügt.

Ergänzend dazu wurde im Schnittstellenseminar darüber informiert, dass ab dem 01. Juli 2017 landesinterne und länderübergreifende Umverteilungen (von Frauen im laufenden Asylverfahren) auf die Quoten der Kommunen angerechnet werden, womit die Bereitschaft der Kommunen für die Aufnahme von Gewalt betroffener Frauen erhöht werden soll. Listen mit kostenintensiven Fällen bleiben bestehen, die gewährleisten sollen, dass Kommunen mit bestehenden Betreuungs- und Therapieangeboten nicht durch Umverteilungen finanziell überdurchschnittlich stark belastet werden.

Anlage 1: Ausgewählte Rechtsgrundlagen

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

§ 12a Wohnsitzregelung

(1) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

(...)

(5) Eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben,

1. wenn der Ausländer nachweist, dass in den Fällen einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 an einem anderen Ort, oder im Falle einer Verpflichtung nach Absatz 4 an dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz nicht nehmen darf,

a) ihm oder seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigen Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2, ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht oder

b) der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben,

2. zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn

a) nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,

b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder

c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Im Fall einer Aufhebung nach Satz 1 Nummer 2 ist dem Ausländer, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist, eine Verpflichtung nach Absatz 3 oder 4 aufzuerlegen, die seinem Interesse Rechnung trägt.

(...)

§ 61 Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage, Ausreiseeinrichtungen

(...)

(1d) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat. Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre

Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

(...)

Asylgesetz (AsylG)

§ 51 Länderübergreifende Verteilung

(1) Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) Die Verteilung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag des Ausländers. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist.

§ 60 Auflagen

(1) Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), wird verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Absatz 4 genannten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Findet eine länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 statt, dann ergeht die Wohnsitzauflage im Hinblick auf den sich danach ergebenden Aufenthaltsort. Der Ausländer kann den in der Wohnsitzauflage genannten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

(...)



Anlage 2: Informationsblatt zur leistungsrechtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung

Zur Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbegehrenden in Frauenhäusern

Fragen der Zuständigkeit/Kostenerstattung im

Stand: 30. Juni 2017

Informationsblatt

A. AsylbLG – vor Anerkennung

I. Örtliche Zuständigkeit der Leistungsbehörde

Zuständige Leistungsbehörde nach AsylbLG ist grds. die entsprechende **Aufnahmeeinrichtung** bzw. nach Verteilung in die Kommune die jeweilige **kommunale Leistungsbehörde** (§§ 10a Abs. 1 Satz 1, 10 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 2 Abs. 1 AufnG RP).

1. Aus leistungsrechtlicher Sicht unproblematisch ist der Fall, dass sich das Frauenhaus **zugleich** innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der Leistungsbehörde befindet.

Ergebnis: Die Zuständigkeit bleibt unberührt.

2. Befindet sich das **Frauenhaus außerhalb** der örtlichen Zuständigkeit der bisherigen Leistungsbehörde, dann gilt:

- Nach § 10a Abs. 2 Satz 1 AsylbLG ist für die Leistungen in **Einrichtungen**, die der Krankenbehandlung oder **anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz** dienen, grds. die Behörde örtlich zuständig, in **deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme** hat (oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat).
 - **Zeitpunkt der Aufnahme** ist jener Moment, in dem der Betreffende in den Organisations- und Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtung eintritt.
 - Frauenhäuser dienen ebenfalls **anderen Maßnahmen** nach diesem Gesetz, soweit die dortige Unterbringung eine erforderliche sonstige Leistung nach § 6 Abs. 1 AsylbLG darstellt.
 - Als **gewöhnlicher Aufenthalt** gilt nach § 10a Abs. 3 Satz 4 AsylbLG der Bereich, in den der **Betreffende** nach dem Asylgesetz oder nach dem Aufenthaltsgesetz **verteilt** oder **zugewiesen** worden ist oder für den eine **Wohnsitzauflage** besteht. Da die Verteilentscheidung in die Kommune (durch die

ADD) weiterhin besteht, ist der gewöhnliche Aufenthalt (im Zeitpunkt der Aufnahme in das Frauenhaus) weiterhin die **Ausgangs-/Zuweisungskommune**.

Ergebnis:

- **Aufnahmeeinrichtung** – diese bleibt zuständig, bis eine Verteilung in die Kommune erfolgt.
- **Kommunale Leistungsbehörde** – diese (Ursprungskommune) bleibt zuständig.

Ergänzender Hinweis: Bei Eilfällen oder Fällen unklarer Zuständigkeit ist ggfs. § 10a Abs. 2 Satz 3 AsylbLG zu beachten. Demnach hat dort genannte Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten.

II. Kostentragung für die Unterbringung im Frauenhaus

1. Die Kostenübernahme für den vorübergehenden Aufenthalt in einem Frauenhaus kann eine **zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylbLG unerlässlich zu erbringende Leistung sein**. Den von häuslicher und sexueller Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern können zur Gewährung von anonymem Schutz vor weiteren Angriffen und Gefährdungen ihrer körperlichen Unversehrtheit nicht nur die Unterkunftskosten gewährt werden, sondern **im Einzelfall auch die Kosten für weitergehende Hilfestellungen** (therapeutische Maßnahmen, Beratung etc.). Die Leistungsgewährung für den Aufenthalt in einem Frauenhaus ist in aller Regel zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich, wenn die Betroffene ohne Obdach weiteren Gefährdungen durch den Täter ausgesetzt ist (vgl. *Frerichs* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 6 AsylbLG Rn. 75).

- Bei der Entscheidung, ob die Unterbringung in einem Frauenhaus zu gewähren ist, haben die Leistungsbehörden insbesondere die Vorgaben der Aufnahmerichtlinie für besonders schutzbedürftige Personen zu würdigen (vgl. Art. 21 Abs. 2 und Art 19 RL 2013/33/EU).

2. Durch die Aufnahme von leistungsberechtigten Personen in ein Frauenhaus werden zugleich teilweise Bedarfe nach § 3 Abs. 1 bzw. 2 AsylbLG gedeckt, insbesondere mit Blick auf die im Frauenhaus zur Verfügung gestellten Wohnraum, Strom und Wasser (= Sachleistungen). Sofern mit der Gewährung des Aufenthalts im Frauenhaus zugleich bestimmte, nach AsylbLG zu gewährende Bedarfe abgedeckt sind, müssen Sie grds. von der Leistungsbehörde **nicht ein zweites Mal erbracht werden** (Ausnahme: Kurzfristige Flucht aus der eigenen Wohnung ins Frauenhaus). Maßgebend sind hier jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Fazit:

- Die Unterbringung in einem Frauenhaus ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 AsylbLG iVm den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie eine zwingend zu erbringende Leistung.

Hinweis: Die Aufwendungserstattung des Landes an die Kommunen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) bleibt von der Unterbringung im Frauenhaus unberührt!

III. § 2 AsylbLG – Leistungen in besonderen Fällen

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das **Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch** auf diejenigen Leistungsberechtigten **entsprechend anzuwenden**, die sich **seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung** im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

- Hier sind die Regelungen des SGB XII entsprechend anwendbar!
- Die Regelungen über die Zuständigkeit (§ 10a Abs. 2 AsylbLG) bleiben unberührt (dazu siehe A.I.2.)!
- Bei Asylantragsteller, die sich im Analog-Leistungsbezug befinden, gelten auch die Vorgaben der Aufnahmeleitlinie (dazu siehe A.II.1.).

B. AsylbLG - nach Ablehnung

Abgelehnte Asylbegehrende und Personen, denen nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, haben weiterhin Leistungsansprüche nach AsylbLG (siehe grds. Ausführungen unter A.). Aber:

- Die EU Aufnahmeleitlinie gilt für diesen Personenkreis nicht (mehr)!
- **Problem:** Leistungskürzung nach § 1a Abs. 2-4 AsylbLG – dann ist § 6 Abs. 1 AsylbLG nicht mehr anwendbar. Diese Regelung ist vermutlich europarechtswidrig – die damit verbundenen Rechtsfragen sind noch nicht abschließend geklärt.

C. Zur Unterbringung in Frauenhäusern nach Anerkennung

Nach Anerkennung als Asylberechtigter/Flüchtling bestehen SGB II/SGB XII Ansprüche.

I. SGB II Bezug

Im Fall des Bezugs von SGB II Leistungen ist die Kostenerstattung für den Aufenthalt in einem Frauenhaus klar geregelt. Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach § 36a SGB II verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

II. SGB XII Bezug

1. Zuständigkeit: Zuständig für Hilfen nach dem SGB XII ist die Leistungsbehörde (SozA) an dem Ort, in welchem sich das Frauenhaus befindet.

2. Kostenerstattung: Die Behörde macht im Anschluss im Rahmen der getroffenen Rahmenvereinbarung (anbei – die Pdf.-Datei) die Kostenerstattung am vorherigen Aufenthaltsort geltend. Nach der Rechtsprechung (Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.02.2014, Az.: B 8 SO 11/12 R) sollen entsprechende Rahmenvereinbarungen nicht (mehr) abgeschlossen werden können, was auch die Kostenerstattung im Bereich der Frauenhäuser betreffen würde und derzeit wohl auch die Haltung des Landkreistages ist. Bis jetzt ist es noch zu keiner entsprechenden Ablehnung mit dieser Begründung gekommen, doch es ist möglich, dass solch ein Fall in der Zukunft einmal auftreten kann.

D. Normen

§ 6 AsylbLG – Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 10a AsylbLG – örtliche Zuständigkeit

...

(2) ¹Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat.

§ 36a SGB II Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

§ 98 SGB XII – Örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. ²Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.

(2) ¹Für die stationäre Leistung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten.